

Ausschussvorlage

Ausschuss: WKA

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [19/2201](#)
– Bibliotheksgesetz–

- | | |
|---|------|
| 1. LAG Schulbibliotheken in Hessen e. V. | S. 1 |
| 2. Hessischer Landkreistag | S. 5 |
| 3. Prof. Dr. Eric W. Steinhauer, Universitätsbibliothek der FernUniversität Hagen | S. 6 |

LAG Schulbibliotheken in Hessen e. V.
Vorsitzender Günther Brée

02.09.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,
sehr geehrter Herr Decker,

vielen Dank für die Berücksichtigung der LAG Schulbibliotheken in den Kreis der Anzuhörenden zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes in schriftlicher Form.

Die LAG will konstruktiv an der Verbesserung des HesBibIG mitarbeiten. Da der übersandte vorliegende Gesetzentwurf (Drucksache 19/2201) aus unserer Sicht aber nur marginale Änderungen vorsieht, verweise ich auf unsere „Stellungnahme der LAG Schulbibliotheken zu einer Novellierung des Bibliotheksgesetzes“ (Anhang) vom November des letzten Jahres, die Ihnen bereits vorliegt. Dort haben wir den Kernpunkt unserer Vorstellungen, dass die Schulbibliotheken Gegenstand des Schulgesetzes sein sollten, als Vorschlag für den § 1 (3) erneuert und weitere Detailvorschläge formuliert.

Mit freundlichen Grüßen
Günther Brée

Stellungnahme
der Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e. V.
zu einer Novellierung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Schulbibliotheken funktionieren dann am besten, wenn sie Teil des täglichen Unterrichts sind. Sie erfüllen ihre Aufgabe dann besonders gut,

- wenn sie integriert sind in den Schulhaushalt, in die schulischen Gremien und Konferenzen, in Schulprogramm und Lehrpläne,
- wenn die Zuständigkeit bei der Schulleitung liegt,
- wenn ihre Qualität nicht nach die Höhe der Ausleihzahlen evaluiert, sondern als Beitrag zur Steigerung der Unterrichtsqualität gesehen wird.

Daher plädieren wir – wie schon bei der Anhörung 2010 – dafür, die Schulbibliothek im Schulgesetz und zwar konkreter als bisher zu verankern.

Dies entspricht dem Stand und der Entwicklung des Schulbibliothekswesens weltweit.

Deswegen erneut unser Vorschlag:

Neu § 1(3): Schulbibliotheken sind Gegenstand des Schulgesetzes. Der Hessische Kultusminister erlässt dazu eine Richtlinie.

Dennoch möchten wir auch konstruktiv an der Verbesserung des BiblG mitarbeiten und schlagen diese Korrekturen vor:

Schulbibliotheken werden im § 1 des Bibliotheksgesetzesentwurfs neben wissenschaftlichen und öffentlichen ausdrücklich erwähnt. Die dann folgende unterschiedliche Benennung, mal öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken, mal nur Bibliotheken, ist nicht nur inkonsequent, sie geschieht auch zum Nachteil der Schulbibliotheken. Eine Erklärung, unter Bibliothek würden öB und Schulbibliothek subsumiert, ist unzutreffend, wie am Beispiel des § 5 gezeigt werden kann. Entweder man nimmt die Schulbibliotheken heraus und regelt sie im Schulgesetz oder bringt eine stringente Begrifflichkeit ins BiblG.

Die verwirrende Erwähnung und Nichterwähnung der Schulbibliothek erweckt den Eindruck, die Schulbibliothek gehöre irgendwie dazu, jede Festlegung oder eine Aussage zur Entwicklungs- und Fördermöglichkeit wird aber vermieden.

Im **§ 5(2)** heißt es: „Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur.“

Die - rechtlich unbeachtliche - Überschrift zu § 5 lautet „Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken“. In Satz 1 von 5 (2) fehlt dann aber die Schulbibliothek.

Wenn die Schulbibliothek schon im BiblG steht, sollte sie dann doch auch für den genannten Aufgabenkatalog verantwortlich sein. Es sei denn, die Absicht sei, per Gesetz den öffentlichen Bibliotheken einen schulischen Bildungsauftrag zuzuerkennen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wäre damit eine gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Mittel aus dem hessischen Bildungshaushalt geschaffen.

Dass einzig öffentliche Bibliotheken Medien- und Informationskompetenzen vermitteln sollen, erscheint naiv. Für die Erwachsenenbildung mag das noch angehen. In der Schule geschieht dies im Fachunterricht, fächerübergreifend und außerunterrichtlich, z. B. in Arbeitsgemeinschaften und Kursen. Die multimedial und multifunktional ausgestattete Schulbibliothek spielt dabei eine wichtige Rolle. Bei der Verabschiedung des Gesetzes wurde dies nicht erkannt. Es sollte nach fünf Jahren unbedingt korrigiert werden.

Bei Schulbibliotheken ist die einzig konkrete Aussage, dass sie („in besonderer Weise“) der Leseförderung dienen sollen. Das wird der international gültigen Theorie und Praxis moderner multimedialer Schulbibliotheken als Wissens-, Lern- und Kulturzentren nicht gerecht. Mit Leseförderung als Schwerpunktaufgabe schreibt dieses Gesetz den Erkenntnisstand von 1952 fest. Die multimediale Schulbibliothek ist noch nicht einmal als Entwicklungsperspektive genannt.

Im **§ 6** wird unter der Überschrift „Zusammenarbeit“ im **3. Absatz** der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in der hessischen Landesbibliothek (jetzt Teil der Fachhochschulbibliothek Rhein-Main) eine Zuständigkeit für Schulbibliotheken zugesprochen („Beratung“).

Diese Zuständigkeit der Landesfachstelle für öffentliche Büchereien für Schulbibliotheken bedarf einer Konkretisierung durch einen Aufgabenkatalog, der in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium zu erarbeiten wäre. Das sollte im Gesetz festgehalten werden.

Die Zuständigkeit macht es erforderlich zu überprüfen, inwieweit die vorher und noch bestehenden Einrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums davon betroffen sind: Das Schulbibliotheksreferat im Ministerium, das Projektbüro für Schulbibliotheken, Leseförderung und Medienerziehung und die Servicestelle EDV für Schulbibliotheken, die ca.

1600 Schulen bei der Anwendung der Bibliothekssoftware LITTERA und hessenOPAC unterstützt. Wenn die Schulbibliotheken nicht eigenständig im Schulgesetz geregelt werden sollen, wäre es konsequent, schulbibliothekarische Zuständigkeiten komplett in der Fachstelle zu bündeln. Die Fachstelle sollte zu einer **Landeszentrale für Schulbibliotheken** ausgebaut werden:

Neu § 6 (4): Die Fachstelle richtet eine Landeszentrale für Schulbibliotheken ein. Sie wird durch das Land gefördert. Der Kultusminister wird ermächtigt, eine ständige Zentrale Schulbibliothekskommission einzuberufen, die unter seinem Vorsitz und unter Beteiligung von Vertreter/-innen des Schul- und des Bibliothekswesens Richtlinien zur Schulbibliothek erarbeitet und die Arbeit der Landeszentrale begleitet.

Die Arbeit an den Schulen wird durch die Schulinspektion evaluiert. Auch Schulbibliotheken werden weltweit durch die Schulinspektion oder eine eigene Einrichtung evaluiert. Die wenigen Zweigstellen städtischer Bibliotheken in Schulen können davon ausgenommen werden oder auf dem Wege einer Verwaltungsvereinbarung hinzukommen.

Neu § 6 (5): Die schulinternen Bibliotheken werden im Rahmen der Schulinspektion evaluiert. Zweigstellen öffentlicher Bibliotheken in Schulen können durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Trägern einbezogen werden.

Im **§ 8**, in dem über die Finanzierungszuständigkeiten generell nichts Neues genannt wird, fehlen sowohl in 8 (1) und 8 (2) die Schulbibliotheken. Mindestens in 8 (2) hätten sie nach der vorhergehenden Praxis genannt werden müssen. Da hier eine Förderung durch das Land explizit zugesagt wird, könnte vermutet werden, dass diese nur den öB zugutekommen soll. Die bisherige Praxis spricht dafür: So wurden im Jahr 2012 aus den Landesmitteln für Bibliotheksförderung 200.000 € an öffentliche Bibliotheken gegeben, die mit Schulen kooperieren. In diesem Jahr (2012) waren es 15 öB, die dafür z. B. Laptops kauften oder Lizenzen für Datenbanken oder einen WebOPAC. Die 1600 schulinternen Bibliotheken an hessischen Schulen gingen in diesem Jahr, wie in jedem anderen Haushaltsjahr leer aus, abgesehen von nach dem Windhundverfahren verteilten Lottomitteln des Hessischen Kultusministeriums.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss Geschäftsführung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Herrn Jonas Decker
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 08.09.2015

Az. : Wo/re/251.57; 353

Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes, Landtagsdrucksache 19/2201

Ihr Schreiben vom 03.08.2015, Az.: I A 2.9

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Decker,

wir bedanken uns für Ihr o. g. Schreiben mit dem Sie uns die Gelegenheit gegeben haben zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes, Landtagsdrucksache 19/2201, Stellung zu nehmen.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes (Drs. 19/2201)

1. Vorbemerkung

Die Änderungen des Hessischen Bibliotheksgesetzes sind im Grundsatz zu begrüßen. Sie dienen der Straffung des Gesetzestextes, der Schaffung einer einheitlichen und konsequenten Terminologie und beseitigen datenschutzrechtliche Defizite. Die Verlängerung des Gesetzes um weitere fünf Jahre verdient ebenfalls Zustimmung. Die vorliegenden Änderungen und Korrekturen haben gezeigt, dass eine Befristung Gelegenheit gibt, gesetzliche Bestimmungen anzupassen und weiterzuentwickeln. Gerade dort, wo das Gesetz Sachverhalte aufgreift, die mit der dynamischen Welt der digitalen Medien in Zusammenhang stehen, ist dessen regelmäßige Überprüfung sinnvoll und notwendig.

Postanschrift:
Lindenweg 8
59602 Rüthen

eric.steinhauer@web.de

Sitz:
Dorotheenstraße 26
10099 Berlin

2. Die Streichung der Präambel

Mit der Streichung der Präambel ist auch die bibliotheks- und kulturpolitisch wichtige Aussage ihres Absatzes 2 entfallen, dass nämlich die von der öffentlichen Hand getragenen Bibliotheken im Grundsatz jedermann zur Verfügung stehen. Im Referentenentwurf, der Gegenstand der Regierungsanhörung war, wurde dieser Aspekt durch eine Ergänzung bei § 2 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibG) beibehalten, indem nach dem Wort „Lernen“ die Worte

„und nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich“ eingefügt wurden. Dies sollte auch im eingebrachten Gesetzentwurf der Landesregierung so erfolgen.

Bankverbindung:
Berliner Bank, Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG
BLZ 100 708 48
Konto 512 6206 01
BIC/SWIFT: DEUTDEDB110
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

3. Geltungsbereich des Gesetzes

Durch die Streichung der Präambel entfällt der systematische Bezug zu der in ihrem Absatz 1 explizit genannten Trägerschaft des Landes, der Kommunen und anderer unter der Rechtsaufsicht des Landes stehender juristischer Personen. Um klarzustellen, dass das Gesetz nicht etwa auch für Bibliotheken in privater Trägerschaft gilt, sollte, wie es ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen war, § 1 HessBibG folgende Fassung erhalten:

„Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind die vom Land Hessen und den Kommunen sowie den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltenen systematisch geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken.“

4. Medienwerke

Der durchgängige Gebrauch des Begriffs „Medienwerk“ ist im Sinne einer einheitlichen Terminologie zu begrüßen. Der Begriff „Medienwerk“, der in § 4a Abs. 1 HessBibG näher definiert wird, wird auch im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) verwendet, vgl. § 3 DNBG. Dies hat den Vorteil, dass nach den Pflichtexemplarbestimmungen Ablieferungspflichtige auf Bundes- und Landesebene terminologisch gleichförmige Normen finden.

Allerdings bedarf der Begriff auf der Ebene des hessischen Landesrechts einer Ergänzung. Im DNBG geht es um die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Nationalbibliothek, mithin einer eindeutig umrissenen Einrichtung. Bei § 1 HessBibG hingegen soll ein Anwendungsbereich erst eröffnet werden. Daher muss aus dieser Vorschrift klar erkennbar sein, welche Einrichtungen Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind. Die bloße Verwendung des Begriffs „Medienwerke“ ohne jeglichen Zusatz führt an dieser Stelle zu Abgrenzungsschwierigkeiten, etwa zu den Medienzentren in § 162 des Hessischen Schulgesetzes, die insbesondere audiovisuelle Medien vorhalten, die zweifelsfrei als Medienwerke im Sinne des HessBibG zu charakterisieren wären.

Es dürfte sicher nicht Absicht des Gesetzgebers sein, Medienzentren und vergleichbare Einrichtungen in den Anwendungsbereich des Bibliotheksgesetzes einzubeziehen. Um in der Praxis die Abgrenzung zu erleichtern, sollte wenigstens bei § 1 HessBibG die Bibliothek als Einrichtung immer noch prägende Leitmedium des Buches genannt werden. Wie unter Punkt 3 vorgeschlagen, sollte daher von

„Büchern und anderen Medienwerken“

gesprochen werden.

5. Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft

Die Bedeutung der wissenschaftlichen kirchlichen Bibliotheken für das kulturelle Erbe des Landes Hessen ist unbestritten. Daher ist der Wunsch, diese Bibliotheken nach dem Vorbild der kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken in § 5 Abs. 1 HessBibG zu berücksichtigen, verständlich. Allerdings ist zu fragen, welchen rechtlichen Zweck die Nennung dieser Bibliotheken verfolgt und welche rechtlichen Auswirkungen ihre Berücksichtigung haben könnte.

Nach § 3 Abs. 3 HessBibG sind wissenschaftliche Bibliotheken grundsätzlich öffentlich zugänglich. Sinn dieser Vorschrift ist es, der Bevölkerung, die ja durch ihre Steuern auch den

Aufbau und den Unterhalt dieser Bibliotheken finanziert, einen Zugang zu spezieller und wissenschaftlicher Fachliteratur zu ermöglichen, der bei aller Autonomie der Hochschulen immer gewährleistet sein soll. Würden nun kirchliche Hochschulbibliotheken in § 3 Abs. 1 HessBibG genannt, dann wäre auch für solche Bibliotheken eine öffentliche Zugänglichkeit zwingend vorgeschrieben. Das HessBibG ist aber bei der Erstreckung seiner Geltung auch auf kirchliche oder private Bibliotheken sehr zurückhaltend. Das ergibt sich etwa aus § 8 Abs. 4 HessBibG, der die Frage des gebührenfreien Zugangs nur auf solche Öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft erstreckt, die staatliche Förderung erhalten. Die öffentliche Zugänglichkeit ist bei diesen Bibliotheken übrigens eine freie Entscheidung der kirchlichen Träger, denn soweit solche Bibliotheken nicht für die Allgemeinheit geöffnet sind, erfüllen sie nicht die Kriterien einer Öffentlichen Bibliothek im Sinn von § 5 Abs. 1 HessBibG und fallen damit aus dem Geltungsbereich des HessBibG heraus.

Wenn es das Ziel war, die wissenschaftlichen kirchlichen Bibliotheken zu würdigen, so sollte keine Verengung auf Hochschulbibliotheken erfolgen. So sind etwa die Diözesanbibliothek in Limburg oder die Landeskirchliche Bibliothek in Kassel wissenschaftliche Bibliotheken mit wichtigen Beständen, ohne jedoch Hochschulbibliotheken zu sein. Unklar ist, wozu die Bibliothek des Franziskanerklosters in Fulda mit ihren wertvollen Altbeständen zu rechnen ist, die von 1906 bis 1968 den Status einer Hochschulbibliothek für die Theologische Hochschule der ehemaligen Thüringer Franziskanerprovinz hatte. Weiterhin unklar ist, was genau unter einer „Hochschule in kirchlicher Trägerschaft“ zu verstehen ist. Unzweifelhaft gehört die Theologische Fakultät Fulda zu diesem Kreis. Was ist aber mit der Freien Theologischen Hochschule Gießen, deren Träger ein „Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V.“ ist?

Alles das spricht gegen die geplante Ergänzung in Art. 1 Nr. 3a des vorliegenden Änderungsgesetzes zum HessBibG. Will man die kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheken gleichwohl gesetzgeberisch würdigen, so könnte die in einem neuen Absatz 4 bei § 7 HessBibG erfolgen. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, welche rechtlichen Konsequenzen das für die betroffenen Bibliotheken hätte.

Im Übrigen ist zu bemerken, dass wegen der Funktion der kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken, die in etlichen Gemeinden die Rolle einer nicht existenten kommunalen Bibliothek übernehmen, eine besondere Nähe zu den von der öffentlichen Hand getragenen Einrichtungen und den sie betreffenden Bestimmungen gegeben ist, die mit der Situation bei den wissenschaftlichen Bibliotheken nicht zu vergleichen ist. Das rechtfertigt es, die wissenschaftlichen kirchlichen Bibliotheken im Gegensatz zu den Öffentlichen Bibliotheken gar nicht im Gesetz zu nennen, wenn sich aus einer solchen Nennung über eine bloß kulturpolitische Akzentuierung hinaus keine rechtlichen Konsequenzen ergeben würden.

6. Medienwerke in den Behördenbibliotheken

Die terminologische Straffung in § 3 Abs. 4 S. 1 HessBibG ist zu begrüßen. Allerdings sollte bedacht werden, dass Behördenbibliotheken durch geschultes Fachpersonal nicht selten auch hoch spezialisierte Recherchen durchführen und in diesen Fällen gerade keine Medienwerke bereitstellen, sondern tatsächlich nur bloße Informationen. Eine Formulierung wie „Informationen und Medienwerken“ wird den Aufgaben und dem Selbstverständnis von Behördenbibliotheken besser gerecht.

7. Landesbibliothekarische Aufgaben

Durch Art. 1 Nr. 4 b des Änderungsgesetzes soll § 4 Abs. 2 HessBibG eine neue Fassung erhalten. Dabei geht es um die landesbibliothekarischen Aufgaben, die zum einen in der Sammlung, Pflege und Erschließung von Medienwerken über das Land Hessen und zum anderen in der Ausübung des Pflichtexemplarrechts bestehen. Als zentraler Begriff wird hierbei der Ausdruck des „historischen Erbes“ verwendet.

Eine jüngst ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbadens (Az.: 4 K 982/12.WI) hat freilich in Verkennung der eigentlich klaren Regelung im HessBibG die Ansicht vertreten, nur solche Literatur unterliege der Pflichtablieferung, die einen inhaltlichen Bezug zum Land Hessen aufweise. Richtig ist, dass die konservierende Pflege und Sammlung der nicht in Hessen erschienenen Werke einen solchen Landesbezug bedingt und voraussetzt. Für das Pflichtexemplarrecht hingegen kommt es auf den Inhalt einzelner Werke gerade nicht an. Der Bezug zum Land Hessen ergibt sich allein aus der schlichten Tatsache, dass ein Werk in Hessen erschienen ist. Das Pflichtexemplarrecht dient der Dokumentation des Publikationsgeschehens.

Mit Blick auf die Entscheidung des VG Wiesbaden ist eine Verknüpfung des Pflichtexemplarrechts mit dem Begriff des historischen Erbes problematisch geworden. Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 HessBibG klarstellend wie folgt zu fassen:

„Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und pflegen das damit verbundene historische Erbe. Sie nehmen darüber hinaus das Pflichtexemplarrecht an allen in Hessen erscheinenden oder erstmals öffentlich zugänglich gemachten Medienwerken ohne Rücksicht auf deren Inhalt wahr.“

8. Terminologische Straffung in § 5 HessBibG

Bei der in Art. 1 Nr. 5a des Änderungsgesetzes vorgeschlagenen Änderung stellen sich die gleichen Abgrenzungsprobleme zu Medienzentren und vergleichbaren Einrichtungen, von denen schon unter Punkt 4 die Rede war. Es wird daher vorgeschlagen, die zu begrüßende Straffung des Gesetzestextes von § 5 Abs. 1 HessBibG wie folgt zu erreichen:

„Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.“

9. Sonntagsöffnung der Öffentlichen Bibliotheken

Durch Art. 1 Nr. 1b des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes und des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 2. Februar 2010 (GVBl. I, S. 10) wurde der Betrieb auch Öffentlicher Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen gestattet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. November 2014 (Az.: 6 CN 1.13) § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I, S. 664) für unwirksam erklärt, der eine Beschäftigung von Arbeitnehmern in „öffentlichen Bibliotheken im Sinne von § 5 Abs. 1 des Hessischen Bibliotheksgesetzes“ erlaubte. Maßgebliche Erwägung des Gerichtes, die Sonntagsarbeit in Öffentlichen Bibliotheken zu untersagen, war der Umstand, dass Nutzer Öffentlicher Bibliotheken gewünschte Medien auch an Werktagen entleihen können. Mit dieser Erwägung freilich wird das Bundesverwaltungsgericht § 2 Abs. 1 S. 2 HessBibG nicht gerecht, der auch die Öffentlichen Bibliotheken als Orte der Begegnung und Kommunikation beschreibt. Tatsächlich sind moderne Öffentliche Bibliotheken keine bloßen Ausleihstationen für Medien, sondern sind durch ihre bauliche Gestaltung und etliche nur vor Ort nutzbare Angebote

Bildungs-, Freizeit- und kulturelle Begegnungsorte eigener Art. Gerade eine Sonntagsöffnung ermöglicht es Eltern, gemeinsam mit ihren Kindern eine Bibliothek zu besuchen und so ihr verfassungsmäßig geschütztes elterliches Erziehungsrecht auch im Bereich der heutzutage besonders wichtigen Mediennutzung auszuüben. Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird daher angeregt, § 5 Abs 2 HessBibG um einen Satz 3 zu ergänzen und damit wie folgt zu präzisieren:

„Darüber hinaus dienen sie mit ihren vor Ort nutzbaren Angeboten der kulturellen Begegnung, der gesellschaftlichen Integration, der außerschulischen Medienerziehung sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung.“

Damit wird zum einen klargelegt, dass Öffentliche Bibliotheken vollwertige Kultureinrichtungen und keine bloßen Medienverleihstellen sind. Zum anderen wird der Charakter der Öffentlichen Bibliothek als Freizeiteinrichtung im Sinn von § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Arbeitszeitgesetzes betont. Beide Punkte zusammengenommen erlauben eine über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinausgehende rechtliche Neubewertung der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Öffentlichen Bibliotheken im Land Hessen und entsprechen damit dem gesetzgeberischen Ziel der 2010 in Kraft getretenen Novelle des Feiertagsgesetzes.

Mit Blick auf die kirchlichen Belange des Sonntagsschutzes sei angemerkt, dass nicht nur die kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen geöffnet sind. Auch der Charakter des Sonntages als einer Zeit der seelischen Erhebung wird durch bibliothekarische Angebote nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil gefördert.

10. Förderung von Bibliotheken

Das Hessische Bibliotheksgesetz enthält vor allem den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Bibliotheken im Land Hessen. Mit Förderaussagen ist es zurückhaltend. Es wäre wünschenswert, wenn in dieser oder einer der nächsten Novellen eine größere Verbindlichkeit auf dem Gebiet der Bibliotheksförderung durch das Land erreicht werden könnte.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer